

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Amtliche Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Jüterbog**

- Bekanntmachung einer öffentlich/nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ..... Seite 2
- Hauptsatzung der Stadt Jüterbog ..... Seite 3
- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2009, 27.01.2010, 24.02.2010 ..... Seite 5
- Öffentliche Bekanntmachung – Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1992 zur Meldung zur Erfassung ..... Seite 6

### **Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden**

- Friedhofsgebührenordnung ..... Seite 6
- Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Teltow-Fläming – Antrag des Landesumweltamtes Brandenburg auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung ..... Seite 7
- Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming Abwasserentsorgungsleitung Stadt Jüterbog ..... Seite 8
- Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming Trinkwasserversorgungsleitung Stadt Jüterbog und Ortsteil Kloster Zinna ..... Seite 9

## **Amtliche Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Jüterbog**

### **Bekanntmachung einer öffentlich/nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung**

**Sitzungstermin:** 31.03.2010  
**Uhrzeit:** 19:00 Uhr  
**Sitzungsort:** Rathaus Sitzungssaal  
 Markt 21  
 14913 Jüterbog

#### **Tagesordnung**


##### **öffentlicher Teil:**

1. Begrüßung
  - Feststellung der frist- und formgerechten Einladung
  - Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - Bekanntgabe der Tagesordnung
2. Bestätigung des Protokolls der Sitzung vom 24.02.2010 – öffentlicher Teil
3. Beschlusskontrolle
4. Aktuelle Stunde
  - Mitteilungen des Stadtverordnetenvorsitzenden und des Bürgermeisters
  - Anfragen und Mitteilungen
  - Einwohnerfragestunde
5. Haushaltssicherungskonzept 2010
6. Haushaltssatzung der Stadt Jüterbog für das Haushaltsjahr 2010
7. Ergebnisse der Jahresrechnung 2009 und Beauftragung der Prüfung durch das Sachgebiet Rechnungsprüfung des Landkreises Teltow-Fläming
8. Friedhofsgebührensatzung der Stadt Jüterbog
9. Vereinbarung zur Breitbandversorgung der Stadt Jüterbog

10. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen 2010
11. Bebauungsplan-Nr. 027 Solarkraftwerk – Neue Energien Jüterbog der Stadt Jüterbog  
Billigung des Entwurfes und Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
12. Bestätigung des Konzeptes zur Teilnahme der Stadt Jüterbog an „Luther 2017 – 500 Jahre Reformation“
13. Herstellung eines geeigneten Mehrzweck- und Trainingsplatzes auf dem Erlebnishof Werder

##### **nichtöffentlicher Teil:**

14. Bestätigung des Protokolls der Sitzung vom 24.02.2010 – nichtöffentlicher Teil
15. Anfragen und Mitteilungen



*B. Rüdiger*  
 Bürgermeister  
 der Stadt Jüterbog

## Amtliche Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Jüterbog

### Hauptsatzung der Stadt Jüterbog

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Jüterbog in ihrer Sitzung am 24.02.2010 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### § 1 Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Jüterbog“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen amtsfreien Stadt.

#### § 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

- (1) Das Wappen stellt in einem von Silber und Rot geteilten Schild einen schwarzen Bock mit goldenen Hörnern und Klauen dar. Die älteste Darstellung des einfachen Stadtwappens von 1488 befindet sich zum Vergleich hinter dem Altar in der Nikolaikirche.
- (2) Die Stadt führt eine Flagge. Diese hat zwei Längsstreifen Weiß / Rot mit dem Stadtwappen in der Mitte.
- (3) Die großen Siegel der Stadt Jüterbog sind rund, auf dem Mittelkreis ist der schwarze nach rechts springende Bock aufgesetzt. Im äußeren Umkreis befindet sich in der oberen Hälfte die Inschrift:  
– STADT JÜTERBOG  
In der unteren Hälfte des äußeren Umkreises befindet sich die Inschrift:  
– LANDKREIS TELTOW - FLÄMING  
In der oberen Hälfte des inneren Umkreises befindet sich die Inschrift:  
– DER BÜRGERMEISTER  
– EINWOHNERMELDEAMT  
– WAHLAMT  
– ORDNUNGSAMT  
– VOLLSTRECKUNGSSTELLE  
– STANDESAMT  
Das kleine Siegel (20 mm Durchmesser) entspricht dem großen Siegel (35 mm Durchmesser).

#### § 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
  1. Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung
  2. Einwohnerversammlungen
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Jüterbog näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

#### § 4 Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen.

Weicht ihre Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.

#### § 5 Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände der Stadt (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt, sofern der Wert 50.000 Euro nicht unterschreitet. Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

#### § 6 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
  1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
  2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

#### § 7 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der Ortsbeiräte werden spätestens fünf Tage vor der Sitzung nach § 12 Abs. 2 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

#### § 8 Ortsteile (§§ 45 ff. BbgKVerf)

- (1) In der Stadt bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von §§ 45 ff. BbgKVerf:

## Amtliche Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Jüterbog

Fröhden, Grüna, Kloster Zinna, Markendorf, Neuheim, Neuhof und Werder.

Der Ortsteil Fröhden umfasst die Flure 9, 10, 11, 12, 13 und 14 der Gemarkung Markendorf.

Der Ortsteil Grüna liegt in den Grenzen der Gemarkung Grüna.

Der Ortsteil Kloster Zinna liegt in den Grenzen der Gemarkung Kloster Zinna.

Der Ortsteil Markendorf umfasst die Flure 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 15 der Gemarkung Markendorf.

Der Ortsteil Neuheim liegt in den Grenzen der Gemarkung Neuheim.

Der Ortsteil Neuhof liegt in den Grenzen der Gemarkung Neuhof.

Der Ortsteil Werder liegt in den Grenzen der Gemarkung Werder.

- (2) In den in Abs. 1 aufgeführten Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit drei Mitgliedern, von denen ein Mitglied Ortsvorsteher ist und ein weiteres Mitglied die Stellvertreterposition bekleidet, unmittelbar zu wählen.
- (3) Jeder Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:
  1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil
  2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen
  3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil
  4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil
  5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
  6. Erstellung des Haushaltsplans.
 Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat bzw. der Ortsvorsteher tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist.
- (4) Für die Mitglieder der Ortsbeiräte findet § 6 entsprechende Anwendung.

### § 9 Gemeindebedienstete (§ 62 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses sowie über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab der Entgeltgruppe 10 TVÖD.

### § 10 Senioren- und Behindertenbeirat (§ 19 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren und der behinderten Menschen in der Stadt einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Senioren- und Behindertenbeirat der Stadt Jüterbog“.
- (2) Dem Beirat gehören acht Mitglieder an. Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirates können Personen sein, die das sechzigste Lebensjahr vollendet haben oder behindert sind. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Senioren gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten.
- (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren in der Stadt Jüterbog haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat recht-

lich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt und ist sachkundiger Einwohner im Sozialausschuss.
- (5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.

### § 11 Jugendbeauftragter (§ 19 BbgKVerf)

Zur Vertretung der Interessen der Jugendlichen in der Stadt benennt die Stadtverordnetenversammlung einen Jugendbeauftragten. Dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben. Ist er anderer Meinung als der Bürgermeister, hat er das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder deren Ausschüsse zu wenden. Dies erfolgt regelmäßig in schriftlicher Form. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beauftragte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist. Der Beauftragte ist sachkundiger Einwohner im Sozialausschuss.

### § 12 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Stadt Jüterbog“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt.
- (5) Die Stadt Jüterbog veröffentlicht auf ihrer Homepage im Rats- und

## Amtliche Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Jüterbog

Bürgerinformationssystem (<http://www.ratsinfo.jueterbog.de>) die Bekanntmachungen der Sitzungen ihrer Organe und Gremien sowie die Vorlagen und Niederschriften der öffentlichen Sitzungen.

### § 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.3.2009 außer Kraft.

- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Jüterbog, den 24.02.2010

  
 Bernd Rüdiger  
 Bürgermeister

## Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2009

Beschluss Nummer	Betreff	Abstimmung
0154/2009	Friedhofssatzung der Stadt Jüterbog	mehrheitlich angenommen
0145/2009	Friedhofsgebührensatzung der Stadt Jüterbog	mehrheitlich angenommen
0157/2009	Bebauungsplan Nr. 025 „Am Holländer“ der Stadt Jüterbog Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 Abs. 7 und § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB	mehrheitlich angenommen
0152/2009	Beschluss des Treuhändervertrages über die Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen für das Programmgebiet „mittelalterliche Vorstädte und Wallanlage“ in der Stadt Jüterbog	einstimmig angenommen
0153/2009	Grundstückseinzelsbewertung im OT Grüna	einstimmig angenommen
0156/2009	Grundstückseinzelsbewertung in Jüterbog	einstimmig angenommen
0080/2009	Überprüfung der Stadtverordneten auf Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit	einstimmig angenommen

## Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung am 27.01.2010

0001/2010	Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Jüterbog für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 030 „Südliche Wallanlagen“ Billigung des Entwurfes und Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	einstimmig angenommen
0004/2010	Grundstückseinzelsbewertung (2) in Jüterbog	einstimmig angenommen

## Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung am 24.02.2010

0005/2010	Hauptsatzung	einstimmig angenommen
0006/2010	Benennung der Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirates	einstimmig angenommen
0007/2010	Benennung der/des Jugendbeauftragten	einstimmig angenommen
0002/2010	Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Jüterbog für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 021 „Baruther Chaussee“ Billigung des Entwurfes und Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	einstimmig angenommen
0015/2010	rechtswirksamer Flächennutzungsplan der Stadt Jüterbog Änderung im Bereich des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 031 „Freiflächen-Solarpark Jüterbog II“ der Stadt Jüterbog Beschluss über die Aufstellung der Bauleitplanung gemäß § 2 Abs. 1 und § 5 BauGB	einstimmig angenommen
0014/2010	Bebauungsplan-Nr. 031 „Freiflächen-Solarpark Jüterbog II“ der Stadt Jüterbog Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 und § 8 BauGB	einstimmig angenommen
0016/2010	Billigung des städtebaulichen Vertrages nach § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BauGB zur Erarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 027 der Stadt Jüterbog „Solarkraftwerk Neue Energien Jüterbog“ einschließlich der dritten Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Jüterbog	einstimmig angenommen
0013/2010	Billigung des städtebaulichen Vertrages nach § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BauGB zur Entwicklung des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 031 „Freiflächen-Solarpark Jüterbog II“ der Stadt Jüterbog	einstimmig angenommen
0008/2010	Grundstückseinzelsbewertung (3) in Jüterbog	einstimmig angenommen

## Amtliche Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Jüterbog

### Öffentliche Bekanntmachung – Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1992 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfG).

Alle Personen des **Geburtsjahrgangs 1992**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

**Stadt Jüterbog**  
**Einwohnermeldeamt**  
**14913 Jüterbog, Markt 21**

#### Sprechzeiten:

**Dienstag** 9.00 - 12.00, 13.00 - 16.00 Uhr  
**Donnerstag** 9.00 - 12.00, 13.00 - 18.00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, welche die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts nicht verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschluss durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Jüterbog, 10.02.2010

Einwohnermeldeamt der Stadt Jüterbog

## Amtliche Bekanntmachung anderer Behörden

### Friedhofsgebührenordnung

Der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde St. Nikolai Jüterbog hat in seiner Sitzung am 03.11.2009 für die kircheneigenen Friedhöfe in Jüterbog, Fröhden und Markendorf nachstehende

#### Friedhofsgebührenordnung

beschlossen: (gültig ab 1.2.2010)  
(hier in Auszügen)

#### Artikel 5: Grabberechtigungsgebühren für eine einheitliche Liegezeit von 25 Jahren

#### (1) Reihengrabstätten (– keine Verlängerung des Nutzungsrechtes möglich!)

##### b.) St. Jakobifriedhof Jüterbog/Neumarkt

Grabstätte für ein Kind bis 14 Jahre 120,- €  
Grabstätte für eine Person ab 15 Jahre 380,- €

##### c.) Friedhöfe Fröhden und Markendorf

Grabstätte für ein Kind bis 14 Jahre 120,- €  
Grabstätte für eine Person ab 15 Jahre 330,- €

#### (2) Urnenwahlstellen

##### a.) & b.) Liebfrauenfriedhof Jüterbog, und St. Jacobifriedhof Jüterbog/Neumarkt

1. für das Urnengrab (Belegung mit 2 Urnen) 310,00 €  
Verlängerung pro Jahr 12,50 €  
2. für das Urnengrab (Belegung 4 Urnen) 400,00 €  
Verlängerung pro Jahr 16,00 €  
3. für Urnengrabstätte eines Kindes bis 14 J. 100,00 €  
Verlängerung pro Jahr 5,00 €

##### c.) Friedhöfe Markendorf und Fröhden

1. für das Urnengrab (Belegung mit 2 Urnen) 270,00 €  
Verlängerung pro Jahr 11,00 €  
2. für das Urnengrab (Belegung 4 Urnen) 350,00 €  
Verlängerung pro Jahr 14,00 €  
3. für Urnengrabstätte eines Kindes bis 14 J. 100,00 €  
Verlängerung pro Jahr 5,00 €

#### (3) Wahlgrabstätten

##### a.) & b.) Liebfrauenfriedhof Jüterbog und St. Jakobifriedhof Jüterbog/Neumarkt

1. Einzelgrabstätte  
Grabstätte für ein Kind bis 14 Jahre 200,00 €  
Verlängerung pro Jahr 10,00 €  
Grabstätte für eine Person ab 15 Jahre 670,00 €  
Verlängerung pro Jahr 27,00 €  
2. Doppelgrabstätte 1.340,00 €  
Verlängerung pro Jahr 54,00 €  
3. Mehrfachgrabstelle pro Grabstätte und Jahr 27,00 €

##### c.) Markendorf und Fröhden

1. Einzelgrabstätte  
Grabstätte für ein Kind bis 14 Jahre 200,00 €  
Verlängerung pro Jahr 10,00 €  
Grabstätte für eine Person ab 15 Jahre 585,00 €  
Verlängerung pro Jahr 23,50 €  
2. Doppelgrabstätte 1.170,00 €  
Verlängerung pro Jahr 47,00 €  
3. Mehrfachgrabstätte pro Grabstätte und Jahr 23,50 €



## Amtliche Bekanntmachung anderer Behörden

- (4) **Urnengemeinschaftsgrabstätten**  
 a.), b.), c) **Liebfrauenfriedhof Jüterbog, St. Jakobifriedhof Jüterbog/Neumarkt, Markendorf**  
 1. für das Urnengrab 390,00 €
- (5) **Gottesacker**  
 a.), b.), **Liebfrauenfriedhof Jüterbog, Markendorf**  
 1. für das Urnengrab 440,00 €  
 2. für Reihengrab Sarg 540,00 €

### Artikel 6:

#### Genehmigungen, Bescheinigungen, sonstige Leistungen

Genehmigungsgebühren zwischen 10,- und 23,- €  
 Bestattungsgebühren für Urnenbestattung (Ausheben und Schließen des Grabes) 80,- €

## Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Teltow-Fläming

### Antrag des Landesumweltamtes Brandenburg auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Der Landrat für den Landkreis Teltow-Fläming als Untere Wasserbehörde macht gemäß § 7 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) nachfolgenden Sachverhalt bekannt:

Das Landesumweltamt Brandenburg beantragt gemäß § 6 der SachenR-DV für wasserwirtschaftliche Anlagen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung hinsichtlich einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit.

- 1.**  
**Art der Anlage:** Oberflächenwassermessstelle  
**Jüterbog** Messstellen-Nr.: 5879500
- Betroffene Kommune:** Stadt Jüterbog
- Betroffene Grundstücke:** Gemarkung Jüterbog, Flur 22, Flurstücke 298, 299, 206, 204, 195/2, 197/2
- 2.**  
**Art der Anlage:** Grundwassermessstelle  
**Kloster Zinna** Messstellen-Nr.: 39441116
- Betroffene Kommune:** Stadt Jüterbog, Ortsteil Kloster Zinna
- Betroffenes Grundstück:** Gemarkung Kloster Zinna, Flur 6, Flurstück 14
- 3.**  
**Art der Anlage:** Grundwassermessstelle  
**Markendorf** Messstellen-Nr.: 40441090
- Betroffene Kommune:** Stadt Jüterbog, Ortsteil Markendorf
- Betroffenes Grundstück:** Gemarkung Markendorf, Flur 2, Flurstück 125

Der Antrag des Landesumweltamtes Brandenburg einschließlich der diesem Antrag beigefügten Unterlagen kann **im Zeitraum vom 24.03.2010 bis einschließlich 21.04.2010** beim

Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde im Amt für Landwirtschaft und Umwelt, Untere Wasserbehörde, im Zimmer A 5.3.14 zu folgenden Zeiten

Montag	von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 17.30 Uhr
Freitag	von 09.00 bis 12.00 Uhr

und bei der

Stadt Jüterbog, Am Markt, 14913 Jüterbog im Ordnungsamt zu folgenden Zeiten

Dienstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr

eingesehen werden.

Einwendungen, Bedenken und Widersprüche sind innerhalb des Zeitraumes der Auslegung schriftlich an den Landkreis Teltow-Fläming, Untere Wasserbehörde, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde zu richten.

*Der Landrat*

## **Amtliche Bekanntmachung anderer Behörden**

### **Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming**

#### **Antrag des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming, vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Driesner, auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung**

Der Landrat für den Landkreis Teltow-Fläming als Untere Wasserbehörde macht gemäß § 7 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) nachfolgenden Sachverhalt bekannt:

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Jüterbog-Fläming beantragt gemäß § 6 der SachenR-DV für eine wasserwirtschaftliche Anlage die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung hinsichtlich einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit.

**Art der Anlage:** Abwasserentsorgungsleitung

**Betroffene Kommune:** Stadt Jüterbog

**Betroffene Grundstücke:** Gemarkung Jüterbog, Flur 38, Flurstücke 26, 13/1, 28  
Gemarkung Jüterbog, Flur 3, Flurstücke 1/5, 1/4, 1/3  
Gemarkung Jüterbog, Flur 6, Flurstücke 163/1, 165, 167, 169, 168, 171/2, 170/2, 170/1, 171/1, 172, 173, 175, 177, 179, 181, 186, 188/1, 191/1, 193  
Gemarkung Jüterbog, Flur 9, Flurstücke 30/7, 23/1, 1/13  
Gemarkung Jüterbog, Flur 10, Flurstücke 20/1, 19/2, 57, 51, 52  
Gemarkung Jüterbog, Flur 11, Flurstücke 48/1, 92/8, 92/7, 92/3, 92/4  
Gemarkung Jüterbog, Flur 20, Flurstücke 319, 321, 323, 326, 325, 328, 329, 330, 331, 334, 333, 335, 336, 454, 453, 455, 452, 457, 456, 460  
Gemarkung Jüterbog, Flur 39, Flurstücke 358, 363, 437  
Gemarkung Jüterbog, Flur 19, Flurstücke 81/8, 82/35, 81/5, 81/4, 81/19, 82/38, 82/47, 90/17, 90/21, 90/20, 91/20, 91/19, 91/4, 90/19, 82/50, 82/49, 82/40, 82/39, 100/25, 100/24, 100/23, 862, 861, 100/14, 100/9, 100/8, 100/3, 857, 923, 100/57, 100/27, 100/26

Der Antrag des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming einschließlich der diesem Antrag beigefügten Unterlagen kann **im Zeitraum vom 24.03.2010 bis einschließlich 21.04.2010** beim

Landkreis Teltow-Fläming

Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

im Umweltamt, Untere Wasserbehörde, im Zimmer A 5.3.14 zu folgenden Zeiten

Montag	von	09.00	bis	12.00	Uhr	und
		von	13.00	bis	15.00	Uhr
Dienstag	von	09.00	bis	12.00	Uhr	und
		von	13.00	bis	15.00	Uhr
Donnerstag	von	09.00	bis	12.00	Uhr	und
		von	13.00	bis	17.30	Uhr
Freitag	von	09.00	bis	12.00	Uhr	

und bei der

Stadt Jüterbog

Am Markt, 14913 Jüterbog

im Ordnungsamt zu folgenden Zeiten

Dienstag	von	09.00	bis	12.00	Uhr	und
		von	13.00	bis	16.00	Uhr
Donnerstag	von	09.00	bis	12.00	Uhr	und
		von	13.00	bis	18.00	Uhr

eingesehen werden.

Einwendungen, Bedenken und Widersprüche sind innerhalb des Zeitraumes der Auslegung schriftlich an den Landkreis Teltow-Fläming, Untere Wasserbehörde, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde zu richten.

*Der Landrat*

## Amtliche Bekanntmachung anderer Behörden

### Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming

#### Antrag des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming, vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Driesner, auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Der Landrat für den Landkreis Teltow-Fläming als Untere Wasserbehörde macht gemäß § 7 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) nachfolgenden Sachverhalt bekannt:

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Jüterbog-Fläming beantragt gemäß § 6 der SachenR-DV für eine wasserwirtschaftliche Anlage die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung hinsichtlich einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit.

**Art der Anlage:** Trinkwasserversorgungsleitung

**Betroffene Kommune:** Stadt Jüterbog

**Betroffene Grundstücke:** Gemarkung Jüterbog, Flur 19, Flurstücke 82/35, 82/36, 82/43, 82/46, 82/53, 82/25, 90/16, 90/7, 91/25, 91/18, 91/19, 91/21, 91/20, 90/20, 82/51, 82/48, 82/41, 82/38, 82/37, 82/39, 82/40, 82/49, 82/50, 925, 923, 90/19, 100/8, 100/9, 100/14, 861, 862, 100/23, 100/24, 100/25, 100/51, 100/26, 100/27, 100/45, 100/57, 100/31, 100/32, 100/33, 100/34, 100/36, 100/37, 100/38, 100/39, 100/40, 100/6, 927, 926, 100/4, 100/3  
Gemarkung Jüterbog, Flur 36, Flurstücke 3/2, 3/3, 3/4, 3/5  
Gemarkung Jüterbog, Flur 35, Flurstücke 8/1, 8/2, 8/5, 8/8, 261, 260  
Gemarkung Jüterbog, Flur 37, Flurstück 4

Der Antrag des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming einschließlich der diesem Antrag beigefügten Unterlagen kann **im Zeitraum vom 24.03.2010 bis einschließlich 21.04.2010** beim

Landkreis Teltow-Fläming  
Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde  
im Umweltamt, Untere Wasserbehörde, im Zimmer A 5.3.14 zu folgenden Zeiten

Montag	von	09.00	bis	12.00 Uhr	und
		von	13.00	bis	15.00 Uhr
Dienstag	von	09.00	bis	12.00 Uhr	und
		von	13.00	bis	15.00 Uhr
Donnerstag	von	09.00	bis	12.00 Uhr	und
		von	13.00	bis	17.30 Uhr
Freitag	von	09.00	bis	12.00 Uhr	

und bei der

Stadt Jüterbog  
Am Markt, 14913 Jüterbog  
im Ordnungsamt zu folgenden Zeiten

Dienstag	von	09.00	bis	12.00 Uhr	und
		von	13.00	bis	16.00 Uhr
Donnerstag	von	09.00	bis	12.00 Uhr	und
		von	13.00	bis	18.00 Uhr

eingesehen werden.

Einwendungen, Bedenken und Widersprüche sind innerhalb des Zeitraumes der Auslegung schriftlich an den Landkreis Teltow-Fläming, Untere Wasserbehörde, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde zu richten.

*Der Landrat*



## **Amtliche Bekanntmachung anderer Behörden**

### **Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming**

#### **Antrag des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming, vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Driesner, auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung**

Der Landrat für den Landkreis Teltow-Fläming als Untere Wasserbehörde macht gemäß § 7 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) nachfolgenden Sachverhalt bekannt:

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Jüterbog-Fläming beantragt gemäß § 6 der SachenR-DV für eine wasserwirtschaftliche Anlage die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung hinsichtlich einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit.

**Art der Anlage:** Trinkwasserversorgungsleitung  
**Betroffene Kommune:** Stadt Jüterbog, Ortsteil Kloster Zinna  
**Betroffene Grundstücke:** Gemarkung Kloster Zinna, Flur 1, Flurstücke 572, 573, 300/12, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312/1, 313, 314, 315, 621, 580, 650, 622, 320, 570, 567, 565, 563, 561, 559, 558, 557, 556, 555, 554, 553, 551

Der Antrag des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming einschließlich der diesem Antrag beigefügten Unterlagen kann **im Zeitraum vom 24.03.2010 bis einschließlich 21.04.2010** beim

Landkreis Teltow-Fläming  
Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde  
im Umweltamt, Untere Wasserbehörde, im Zimmer A 5.3.14 zu folgenden Zeiten

Montag	von 09.00 bis 12.00 Uhr	und	von 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr	und	von 13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr	und	von 13.00 bis 17.30 Uhr
Freitag	von 09.00 bis 12.00 Uhr		

und bei der

Stadt Jüterbog  
Am Markt, 14913 Jüterbog  
im Ordnungsamt zu folgenden Zeiten

Dienstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr	und	von 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr	und	von 13.00 bis 18.00 Uhr

eingesehen werden.

Einwendungen, Bedenken und Widersprüche sind innerhalb des Zeitraumes der Auslegung schriftlich an den Landkreis Teltow-Fläming, Untere Wasserbehörde, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde zu richten.

*Der Landrat*

**Ende der amtlichen Bekanntmachungen**